

# **Satzung für das Zentrum für interdisziplinäre Risiko- und Innovationsforschung der Universität Stuttgart**

**Vom 26. August 2013**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Juli 2013 die nachfolgende Satzung für das Zentrum für interdisziplinäre Risiko- und Innovationsforschung der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des Zentrums für interdisziplinäre Risiko- und Innovationsforschung der Universität Stuttgart am 20. Februar 2012 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Ziel**

Das Zentrum für interdisziplinäre Risiko- und Innovationsforschung der Universität Stuttgart ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG, das die Bedingungen, Voraussetzungen und Folgen technischer Innovationen, vor allem im Bereich der Energieversorgung, sowie die Risiken und Chancen dieser Entwicklungen in Wechselwirkung von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft systematisch erforschen will. Das Forschungszentrum steht allen Mitgliedern der Universität Stuttgart offen, die Forschungsprojekte gemäß dem wissenschaftlichen Konzept des Zentrums einbringen wollen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die zentrale Aufgabe des Forschungszentrums besteht in der Anregung, Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben auf folgenden Forschungsschwerpunkten:

1. Risikoforschung im Umfeld von Globalisierung und Vernetzung: In diesem Themenbereich sollen vor allem Forschungsarbeiten zu den Themen Risikoanalyse, Risikomanagement und Risikokommunikation durchgeführt werden. Besondere Schwerpunkte sind Umwelt-, Klima- und Gesundheitsrisiken. Die bisherigen Aktivitäten und Projekte des Forschungsschwerpunktes ZIRN (Interdisziplinäre Risikoforschung und nachhaltige Technikentwicklung am IZKT) werden in das neue Zentrum eingegliedert.
2. Innovationsforschung: In diesem Themenbereich werden die sozioökonomischen und institutionellen Bedingungen von (technischen) Innovationsprozessen sowie soziale (ökonomische, politische, gesellschaftliche) Voraussetzungen und Möglichkeiten sozio-technischer Transformationsprozesse untersucht. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Identifizierung institutioneller Rahmenbedingungen und sozialer Akteure, die Prozesse soziotechnischen Wandels ermöglichen und voranbringen.
3. Nachhaltige Energieversorgung: In diesem Themenbereich soll der Zusammenhang von ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Formen der künftigen Energieversorgung erforscht und kommunikativ umgesetzt werden. Innerhalb dieses

Schwerpunktes sind auch die Forschungsarbeiten der Helmholtz Allianz „Future Infrastructures for Meeting Energy Demands“, an dem die Universität Stuttgart beteiligt ist, verortet.

Über die Vermittlung, Antragstellung und Bearbeitung von Projekten, die sich im Aufgabenfeld des Zentrums bewegen, hinaus, hat das Zentrum die Aufgabe, Kolloquien, Tagungen, Workshops und andere Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, internationale Kooperationen zu initiieren, Gastwissenschaftler aus dem Ausland zu betreuen und Forschungsergebnisse in die interessierte und allgemeine Öffentlichkeit zu kommunizieren.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Direktor bzw. die Direktorin mit dem stellvertretenden Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin,
3. der wissenschaftliche Beirat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Zentrums sind

1. Mitglieder kraft Amtes
  - a. der Direktor bzw. die Direktorin und der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin,
  - b. die Leiter und Leiterinnen der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Projekte,
2. Mitglieder kraft Entsendung
  - a. ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsvorstandes der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät,
  - b. jeweils ein Mitglied aus einer ingenieurwissenschaftlichen, einer naturwissenschaftlichen und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Wahl der Mitglieder aus einer ingenieurwissenschaftlichen und einer naturwissenschaftlichen Fakultät erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der entsprechenden Fakultäten, die Wahl des Mitglieds der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Aufnahme eines Projektes wird bei der Mitgliederversammlung beantragt. Der Antrag ist schriftlich an den Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums zu richten. Die Aufnahme eines Projektes ist auf die Projektlaufzeit befristet. Projekte können auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf des einstimmigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des Direktors bzw. der Direktorin des Zentrums zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Direktor bzw. die Direktorin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Direktor bzw. der Direktorin ausreichend früh bekannt zu geben, spätestens jedoch drei Tage vor der Versammlung.
- (2) Zur Regelung der Beschlussfassungen und Wahlen sowie anderer in dieser Satzung nicht geregelten Verfahren in der Mitgliederversammlung gibt sich diese eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung kann insbesondere bestimmte Mehrheitserfordernisse auch in Abhängigkeit von der mitgliedschaftlichen Stellung nach § 4 Absatz 1 sowie die Voraussetzungen und Gültigkeitsanforderungen von Umlaufverfahren regeln. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gilt, dass ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst wird, soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  1. Wahl des Direktors bzw. der Direktorin des Zentrums sowie deren Stellvertretung und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für eine Amtszeit von drei Jahren,
  2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Projekten,
  3. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
  4. Beschlussfassung über projektübergreifende administrative Angelegenheiten,
  5. Beschlussfassung über die mittelfristige und langfristige Finanzplanung der nicht projektbezogenen Mittel (Overhead, direkte Zuwendungen an das Zentrum) sowie
  6. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung mit der in der Geschäftsordnung für diesen Fall vorgesehenen Mehrheit.

## **§ 6 Direktor**

- (1) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Zentrums obliegt dem Direktor bzw. der Direktorin.
- (2) Der Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums sowie sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei der Erstbesetzung werden der Direktor bzw. die Direktorin sowie sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vom Großen Fakultätsrat der Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin umfassen:
  1. Vertretung des Zentrums nach außen, soweit nicht das Dekanat der Fakultät 10, das Rektorat oder die zentrale Universitätsverwaltung zuständig sind,
  2. Koordinierung der Forschungstätigkeiten des Zentrums,
  3. Berichterstattung an den wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Zentrums,
  4. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Direktors bzw. der Direktorin und die Anträge auf Mitgliedschaft,
  5. Planung und Koordinierung der unter § 2 aufgeführten sonstigen Aufgaben des Zentrums wie Organisation von Kolloquien, Gastaufenthalte von ausländischen Wissenschaftlern, etc.,

6. Projekt- und Forschungsberatung für alle Mitglieder und für die an Projekten des Zentrums beteiligten Personen,
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und des mittel- und langfristigen Finanzplanes,
9. administrative Abwicklung und Finanzverwaltung sowie
10. Entscheidung über verfügbare Mittel und Ressourcen.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen wissenschaftlichen Beirat. In diesem Beirat sollen insgesamt mindestens fünf international anerkannte Wissenschaftler und potenzielle Anwender der Forschungsarbeit vertreten sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können vom Direktor bzw. von der Direktorin des Zentrums der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann ihrerseits Vorschläge machen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende für die Dauer einer Amtsperiode.
- (2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates umfassen:
  1. die Beratung des Direktors bzw. der Direktorin sowie der Mitgliederversammlung hinsichtlich der wissenschaftlichen Entwicklung der Forschungsprojekte, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie bei der Festlegung von Förderrichtlinien,
  2. die Begutachtung des Forschungsprogramms sowie der am Zentrum erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
  3. die Förderung der Verbindungen zur Öffentlichkeit.

## **§ 8 Verfahrensordnung**

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des Forschungszentrums gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 26. August 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor